

AMT SIEK

Der Amtsvorsteher



Sitzungsvorlage (öff. Beratung) 2024/004/0199 Gemeinde Hoisdorf	18.01.2024 211.105.4-001 Fachbereich 1 - Interner Service, Kinder und Jugend Kristina Keil
Status voraussichtlich: öffentlich	

Entsendung von Mitgliedern in den Schulleiterwahlausschuss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hoisdorf (Entscheidung)	26.02.2024	Ö

Sachverhalt:

Die Schulleiterin der Grundschule Hoisdorf wird mit Ablauf des Schuljahres 2023/2024 in den Ruhestand gehen. Das Ministerium für Bildung ist für die Stellenausschreibung und das „Vorverfahren“ zuständig (s. auch Anlage § 39 SchulG).

Bei der Stellenbesetzung wirken der Schulträger, die Lehrkräfte und die Eltern in der Form eines Wahlverfahrens mit. Hierzu wird ein Schulleiterwahlausschuss, bestehend aus 10 Mitgliedern des Schulträgers, 5 Mitgliedern der Lehrkräfte und 5 Mitgliedern der Eltern, gebildet.

Der Schulträger hat 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss zu wählen. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Entscheidend ist lediglich, dass diese Mitglieder keine Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der GS Hoisdorf sind und sich nicht auf die Stelle bewerben. Die Wahl sollte für die Dauer der Wahlperiode 2023-2028 gelten.

Um handlungsfähig zu sein, sollten weiterhin mindestens 3 (Pool-)Vertreter/innen des Schulträgers gewählt werden oder auch pro Person jeweils einen Vertretenden.

Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass insgesamt mindestens 40 % der Mitglieder Frauen sind (=8). Ggf. wird diese Quote bereits durch die in der Schulkonferenz zu wählenden Lehrkräfte und/oder die im Schulelternbeirat zu wählenden Mitglieder erfüllt. Die Information diesbezüglich an die Grundschule Hoisdorf ist bereits erfolgt (18.01.2024), eine Wahl ist jedoch noch nicht erfolgt.

Finanzielle / umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoisdorf wählt folgende Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss für die Wahlperiode 2023-2028:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Stellvertreter/innen:

- 1.
 - 2.
 - 3.
- (ggf. weitere)

Anlage/n:

- 1 Muster Liste Mitglieder Schulleiterwahlausschuss
- 2 Auszug §33 SchulG
- 3 Auszug §§37-40 SchulG

Schulleiterwahlausschuss der Gemeinde Hoisdorf

Stand: 01/2024
211.105.4-001-110

10 von der Gemeinde Hoisdorf als **Schulträger** entsandte Mitglieder:

	Name, Vorname	E-Mail-Adresse	pers. Vertretung / Poolvertretung Name, Vorname	E-Mail-Adresse
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

10 von der **Grundschule** entsandte Mitglieder:

davon 5 Lehrkräfte (in der Schulkonferenz zu wählen):

	Name, Vorname	E-Mail-Adresse	pers. Vertretung / Poolvertretung Name, Vorname	E-Mail-Adresse
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

davon 5 Vertr. der Eltern (im Schulelternbeirat zu wählen):

	Name, Vorname	E-Mail-Adresse	pers. Vertretung / Poolvertretung	E-Mail-Adresse
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

zu beachten: Quote: 40% der Mitglieder sollen Frauen sein = 8 Mitglieder (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 3 SchulG)

Amtliche Abkürzung: SchulG
Fassung vom: 16.06.2021
Gültig ab: 01.08.2021
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-15

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)
Vom 24. Januar 2007*

§ 33

Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie müssen sich für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben eignen. Dafür ist die Befähigung für eine Lehrtätigkeit an der betreffenden Schule erforderlich. Als weitere Eignungsmerkmale kommen insbesondere Erfahrungen durch eine Tätigkeit in der Schulverwaltung, in der Lehreraus- und -fortbildung oder in leitender Stellung im Auslandsschuldienst in Betracht.

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie vertreten die Schule nach außen. Zu den Aufgaben der Schulleiterinnen oder Schulleiter gehören insbesondere die Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit einschließlich der Personalführung und -entwicklung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule. Sie fördern die Verbindung zu den Eltern, den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen sowie den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe. Schulleiterinnen und Schulleiter sollen an der Auswahl der Lehrkräfte und des sonstigen an der Schule tätigen Personals mitwirken und sind verpflichtet, Unterrichtsbesuche vorzunehmen. Sie erteilen an der Schule Unterricht, soweit nicht das für Bildung zuständige Ministerium Ausnahmen hiervon zulässt.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften, den an der Schule tätigen Personen nach § 34 Absatz 5 bis 7 und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers weisungsberechtigt. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten, in denen nicht aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine andere Stelle zuständig ist. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen Bildungs- und Erziehungsfragen zusammenwirken. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehört auch die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Sie entscheiden im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Fortbildungsplanung.

(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter verwalten im Rahmen des Schulbetriebes für den Schulträger das dem Schulzweck dienende Vermögen sowie die vom Schulträger und vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel. Sie entscheiden über eine wesentliche Änderung in der Nutzung der Schulgebäude und -anlagen im Benehmen mit dem Schulträger. Die Schulleiterinnen und Schulleiter üben für den Schulträger das Hausrecht aus. Der Schulträger hat sie in Angelegenheiten der Schule zu hören. Die Vertretung des Landes erfolgt nach Maßgabe besonderer Anordnungen.

(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Schulkonferenz ab, der insbesondere Auskunft über die Verwirklichung des Schulprogramms, die Verwendung der der Schule vom Schulträger und vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie über die Bewirtschaftung der der Schule zugewiesenen Planstellen und Stellen geben soll.

(6) Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und andere Lehrkräfte beauftragen, Teile ihrer Aufgaben in ihrem Auftrag zu erfüllen.

(7) § 34 Absatz 8 gilt für die Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechend.

Fußnoten

*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S. 39)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2007, 39, 276

Amtliche Abkürzung: SchulG
Fassung vom: 24.01.2007
Gültig ab: 09.02.2007
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-15

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)
Vom 24. Januar 2007*

§ 37 **Beteiligte**

Bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen wirken der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler in der Form eines Wahlverfahrens mit.

Fußnoten

*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S. 39)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2007, 39, 276

Amtliche Abkürzung: SchulG
Fassung vom: 04.02.2014
Gültig ab: 31.07.2014
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-15

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)
Vom 24. Januar 2007*

§ 38

Schulleiterwahlausschuss

(1) Für jedes Wahlverfahren wird vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet. Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an weiterführenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler. Sie sollen sicherstellen, dass mindestens 40 % der Mitglieder Frauen sind. Dem Schulleiterwahlausschuss darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat.

(2) Der Schulträger entsendet in den Schulleiterwahlausschuss zehn Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Sie dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

(3) Ist der Schulträger eine Gemeinde oder ein Kreis, kann jede Fraktion in der Vertretungskörperschaft verlangen, dass die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden. Ist der Schulträger ein Amt, wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers im Schulleiterwahlausschuss.

(4) In einer Gemeinde oder einem Kreis können die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden. In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Schule entsendet zehn Mitglieder, und zwar je fünf Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern. An weiterführenden Schulen treten an die Stelle von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien von der Klassensprecherversammlung und an berufsbildenden Schulen von der Versammlung nach § 99 Abs. 2 Satz 3 gewählt. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl 16 Jahre alt sein. Zusammen mit den Mitgliedern können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

(6) An Schulen mit weniger als sechs wählbaren Lehrkräften (§ 64 Abs. 2 Nr. 2) setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus

1. den Lehrkräften,

2. der gleichen Zahl Elternvertreterinnen und Elternvertreter und
3. den Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers entsprechend der Anzahl der Mitglieder zu Nummern 1 und 2.

(7) An Förderzentren, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen öffentlichen Schule begründet haben, treten an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern gemäß Absatz 5 Satz 1 weitere Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte. Im Fall des Absatzes 6 setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus der Anzahl der Lehrkräfte und der entsprechenden Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S. 39)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2007, 39, 276

Amtliche Abkürzung: SchulG
Fassung vom: 16.06.2021
Gültig ab: 01.08.2021
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-15

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)
Vom 24. Januar 2007*

§ 39 **Verfahren**

- (1) Die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter sind auszuschreiben.
- (2) Das für Bildung zuständige Ministerium soll dem Schulleiterwahlausschuss aus den eingegangenen Bewerbungen bis zu vier geeignete Personen zur Wahl stellen. Dabei sollen weibliche und männliche Personen gleichermaßen berücksichtigt werden.
- (3) Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften dürfen nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich bereits um eine wiederholte Ausschreibung der Stelle handelt.
- (4) Das Vorschlagsrecht nach Absatz 5 erlischt, wenn der Schulleiterwahlausschuss innerhalb einer Frist von sechs Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen beim Schulträger keine Wahl vornimmt.
- (5) Gewählt und damit dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Ernennung vorgeschlagen ist, wer mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben vorgeschlagenen Personen erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen zwei Personen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl erlischt das Vorschlagsrecht.
- (6) Bei den berufsbildenden Schulen führt die dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordnete oberste Landesbehörde das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 durch.
- (7) Im Übrigen bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften unberührt.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S. 39)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2007, 39, 276

Amtliche Abkürzung: SchulG
Fassung vom: 01.07.2020
Gültig ab: 01.01.2021
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-15

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)
Vom 24. Januar 2007*

§ 40 **Ausnahmen**

(1) Auf die Anwendung der §§ 37 bis 39 kann nach Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums, bei berufsbildenden Schulen nach Entscheidung der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde, verzichtet werden

1. bei einer Lehrkraft, die mindestens vier Jahre
 - a) in der Schulverwaltung,
 - b) in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation oder einer ähnlichen Einrichtung oder
 - c) in leitender Stellung in der Lehrerbildung oder in leitender Stellung im Auslandsschuldienst tätig war,
2. in den Fällen, in denen sich ein dringender dienstlicher Grund ergibt, insbesondere bei Auflösungen von Schulen,
3. für berufsbildende Schulen, deren Träger nicht ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt ist, und
4. bei der Errichtung von Schulen einschließlich des Entstehens neuer Schulen durch organisatorische Verbindung sowie bei noch im Aufbau befindlichen Schulen (Schule im Entstehen).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist der Schulleiterwahlausschuss ein Jahr nach Besetzung der Stelle zu hören, soweit ein Schulleiterwahlausschuss des Schulträgers die Lehrkraft nicht bereits in einem früheren Verfahren als Schulleiterin oder Schulleiter ausgewählt hat.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S. 39)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2007, 39, 276